

Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 1. September 1926.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. -- Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2126**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 abgeänderten Art. 14, 47, 49, 53, 55 und 55^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

(Vom 27. August 1926.)

Mit Schreiben vom 10. Juni 1926 stellt der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Bundesrate das Gesuch um Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 angenommenen Abänderungen der Art. 14, 47, 49, 53, 55 und 55^{bis} der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869. Die bisherigen und die neuen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Alter Text:**Art. 14.**

Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben. Die Niedergelassenen dürfen weder ändern noch höhern Steuern unterworfen werden als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mässige Kanzlentaxe für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung. Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzuge der Niederlassung darf beim Vorhandensein der gesetzlichen Ausweisschriften grundsätzlich nur aus dem Nachweise eines die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels hergeleitet werden.

Neuer Text:**Art. 14.**

Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben.

Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Die Niedergelassenen dürfen weder ändern, noch höhern Steuern unterworfen werden, als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mässige Kanzlentaxe für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 47.

Die regelmässige Gemeindegliederung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer Kirchgemeinde oder einer politischen Gemeinde bilden in der Regel einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender politischer Gemeinden und Kirchgemeinden steht der Gesetzgebung zu; über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.

Für spezielle und örtliche Gemeindegliederungszwecke können auch andere Gemeindeverbände, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

Durch Gesetz können zu bestimmten Zwecken Verbände von mehreren Gemeinden geschaffen werden. Sie erhalten eigene Verwaltungsorgane und werden unter besondere Oberaufsicht gestellt.

Art. 49.

Die Verwaltungsorgane der Kirchgemeinden, beziehungsweise Schulkreise und Schulgemeinden sind:

Art. 47.

Die regelmässige Gemeindegliederung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Sekundarschulgemeinden).

Zur Besorgung besonderer und örtlicher Angelegenheiten innerhalb einer politischen Gemeinde können Zivilgemeinden fortbestehen.

Die Bildung neuer und die zwangsweise Vereinigung oder die Auflösung bestehender politischer Gemeinden steht der Gesetzgebung zu. Die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung anderer Gemeinden und die Genehmigung freiwilliger Vereinigungen politischer Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder Regierungsrat übertragen werden.

Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nicht zulässig.

Art. 47^{bis}.

Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates miteinander zu Zweckverbänden verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen.

Die zwangsweise Verbindung von Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat übertragen werden.

Art. 49.

Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind:

die Kirchgemeindeversammlung;
 die Schulkreis- und Schulgemeinde-
 versammlung;
 die Kirchenpflege;
 die Schulpflege.

Die Verwaltungsorgane der politischen Gemeinden sind:

die Gemeindeversammlung;
 der Gemeinderat.

Art. 53.

Die ganze übrige Gemeindeverwaltung, vorbehalten die Fälle in Art. 47, Absatz 4, ist den politischen Gemeinden und ihren Organen überwiesen. Indessen können sich, wo besondere Verhältnisse es als wünschbar und zweckmässig erscheinen lassen, mehrere politische Gemeinden miteinander verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen und hierfür besondere Organe aufzustellen.

Dem Gemeinderate oder einem Ausschusse desselben kommt der Abschluss der Zivilehe zu.

Art. 55.

Die Gemeindegüter, ausgenommen die rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter, sind zunächst dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.

Den Gemeinden ist freigestellt, die Verwaltung aller Gemeindegüter dem Gemeinderate zu übertragen.

Art. 55^{bis}.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit mehr

die Gemeindeversammlung;
 die Gemeindevorsteherchaft (Gemeinderat, Kirchenpflege, Schulpflege, Zivilversteherchaft) und die übrigen Gemeindebehörden.

Art. 53.

Die übrige Gemeindeverwaltung ist Sache der politischen Gemeinden und ihrer Organe.

Art. 55.

Die Gemeindegüter sind dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.

Die Gesetzgebung erlässt die nähern Bestimmungen.

Art. 55^{bis}.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden von mehr

als zehntausend Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, deren Verwaltung, die Oberaufsicht, die Wahl der Beamten und die Abstimmungsart, sowie die Besteuerung, Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen.

Solche Ausnahmebestimmungen dürfen jedoch nur getroffen werden, soweit sie durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigt sind.

Die Revision der angeführten Verfassungsartikel war veranlasst durch die beabsichtigte neue Ordnung des Gemeindewesens im Kanton Zürich. Dieses zeichnete sich bisher durch die Mannigfaltigkeit der Arten von Gemeinden und durch die grosse Zahl ausserordentlich kleiner Gemeinden aus. Das Bestreben ging deshalb dahin, derartige Gemeinden zu vereinigen und die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben den nämlichen Organisationen und Gemeindearten zu übertragen, um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Verwaltungsspesen zu vermindern. In diesem Sinne sieht der neue Art. 47 vor, dass die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung anderer als politischer Gemeinden und auch die Genehmigung freiwilliger Vereinigungen politischer Gemeinden durch Gesetzgebung dem Kantonsrat oder Regierungsrat übertragen werden kann, während bisher die Neubildungen, Vereinigungen oder Auflösungen von politischen und Kirchgemeinden nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen konnten (vgl. Art. 47, Abs. 3 und 5, alte Fassung). Dazu ermächtigt, wie früher Art. 53 die politischen Gemeinden, der neue Art. 47^{bis} die Gemeinden im allgemeinen, sich, mit Genehmigung des Regierungsrates, zu Zweckverbänden zu verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen. Der Gesetzgebung ist ferner vorbehalten, bereits für Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern über deren Organisation und Verwaltung, das Steuerrecht und die Wahl- und Abstimmungsart, Bestimmungen aufzustellen, die von der Verfassung abweichen, währenddem der entsprechende frühere Artikel eine derartige Ausnahmestellung erst Gemeinden von mindestens 10,000 Einwohnern einräumte.

Gemäss dem neuen Art. 14 schliesslich richtet sich das Recht zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung nach der Bundesgesetzgebung; der aufgehobene Verfassungsartikel enthielt hierüber eine selbständige Vorschrift.

Entspricht dieser Art. 14 ohne weiteres dem Bundesrecht, so findet sich auch in den andern neuen Bestimmungen nichts, das ihm widersprechen würde. Sie befassen sich mit der Organisation des Gemeindewesens, das in den Rahmen der Zuständigkeit der Kantone fällt, und

als 2000 Einwohnern über deren Organisation, die Verwaltung, das Steuerrecht, die Wahl- und Abstimmungsart, sowie die Aufsicht über diese Gemeinden, Bestimmungen, die von der Verfassung abweichen, zu erlassen.

verletzen die Grundsätze der Bundesverfassung nicht. Wir beantragen Ihnen deshalb, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 27. August 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung der Art. 14, 47, 49, 53, 55 und 55^{bis} der Verfassung des Kantons Zürich, vom 6. Juni 1926.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1926 über die Gewährleistung der Art. 14, 47, 49, 53, 55 und 55^{bis} der Verfassung des Kantons Zürich,

in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassung nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Den in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 angenommenen Art. 14, 47, 47^{bis}, 49, 53, 55 und 55^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 abgeänderten Art. 14, 47, 49, 53, 55 und 55bis der Staatsverfassung des Kantons Zürich. (Vom 27. August 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2126
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1926
Date	
Data	
Seite	257-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 808

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.